OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-153722/4/JS

Datum:
Linz, 21. Juni 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde der G F, vertreten durch x, vom 24.11.2022 gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Ottensheim vom 19.10.2022, GZ: Bau-401/32-2022 - Baufortschritt, betreffend einen baupolizeilichen Auftrag den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Ottensheim vom 19.10.2022, GZ: Bau-401/32-2022 - Baufortschritt, wird aufgehoben und die Angelegenheit an den Bürgermeister der Marktgemeinde Ottensheim zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu Punkt I.:

1. Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

1.1. Am 9.5.2022 fand aufgrund einer Anzeige ein gemeinsamer Lokalaugenschein der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung als Wasserrechtsbehörde und einer Mitarbeiterin des Bürgermeisters der Marktgemeinde Ottensheim als Baubehörde (in der Folge: belangte Behörde) zum Zwecke der baurechtlichen und wasserrechtlichen Überprüfung „des bestehenden landw. Gebäudes auf dem Gst. Nr. x1 und x2 auf dem Gst. Nr. x3 und x4, KG N“ der Liegenschaft Adresse unter Beiziehung von Amtssachverständigen statt. Der bautechnische Amtssachverständige hielt seine Ergebnisse des Lokalaugenscheins in einem Aktenvermerk fest.

1.2. Ohne weiteres Ermittlungsverfahren erließ die belangte Behörde in der Folge den angefochtenen baupolizeilichen Auftrag vom 19.10.2022:

„[...]

"Nicht dem Stand der Technik entsprechende Ableitung der Gülle und der Schmutzwässer" aus landwirtschaftlichen Betrieben auf den Grundstücken Nr. [redacted], EZ [redacted], KG [redacted] N[redacted]; bewilligungslose bauliche Anlage - Aufforderung zur Herstellung eines konsensmäßigen Zustandes 19.10.2022

Bescheid

Aufgrund des Ermittlungsverfahrens und des Ortsaugenscheines vom 09.05.2022 wurde die Errichtung einer bewilligungslosen baulichen Anlage festgestellt. Aus diesem Grund ergeht im Rahmen der baubehördlichen Bauaufsicht vom Bürgermeister der Marktgemeinde Ottensheim als Behörde erster Instanz im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde im Rahmen der Landesvollziehung folgender

Spruch

I.

Gemäß § 49 Abs 1 Oö. Bauordnung (BauO) 1994, LGBl 66/1994 idF LGBl 62/2021, wird Ihnen aufgetragen, für die Errichtung einer Gülle- bzw. Jauchegrube nachträglich um die Bewilligung der baulichen Anlage anzusuchen. Dabei wird Ihnen eine **Frist bis spätestens Dienstag, 31.01.2023** eingeräumt.

[...]“

Die belangte Behörde begründete diesen Bescheid – dem Aktenvermerk des bautechnischen Amtssachverständigen folgend - zusammengefasst wie folgt:

Es sei beim Lokalaugenschein festgestellt worden, dass ein Regenwasserteich, in den auch Abwässer des Festmistlagerplatzes (Düngersammelanlage) und der befestigten Auslauffläche zugeleitet werden, errichtet worden sei. Beim Teich sei ersichtlich gewesen, dass eine notwendige fachlich einwandfreie Bodenabdichtung

für Gülleteiche nicht vorhanden war. Die Ableitung beim Festmistlagerplatz zu einem Schacht, deren Leitung in dem Gülleteich mündet, sei auch in der Natur ersichtlich gewesen. In den Gülleteich würden auch sämtliche Dach- und Drainagewässer zugeleitet werden. Nach dem Stand der Technik und dem Baurecht müssten Schmutzwässer aus landwirtschaftlichen Betrieben in ausreichend dimensionierten Jauchegruben oder auch entsprechend technisch ausgebildeten Gülleteichen zugeleitet werden, was nicht gegeben sei. Es sei daher gemäß § 49 Abs. 1 Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) ein entsprechender Antrag samt Einreichpläne bei der belangten Behörde einzubringen.

1.3. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde vom 24.11.2022, in welcher die Beschwerdeführerin (zusammengefasst auf das Entscheidungswesentliche) moniert, ihr sei keine Gelegenheit zur Stellungnahme zum Ergebnis des Lokalaugenscheins gegeben worden. Es handle sich um einen Regenwasserteich, der bereits seit ihrer Kindheit bestehe, und um keine Gülle- und Jauchegrube. Es seien offensichtlich keine Beweiserhebungen durchgeführt worden, wann diese Anlagen errichtet wurden. Aufgrund ihrer Bewirtschaftungsform falle nur fester Mist im Stall an. In den Teich würden ausschließlich Drainage- bzw. Dachwässer eingeleitet werden. Ausschließlich bei Regen könnten in geringem Umfang Mistteile ausgeschwemmt werden. Der Teich verfüge über eine einwandfreie Bodenabdichtung.

2. Beweiswürdigung:

Der oben festgestellte Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus dem nach Aufforderung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vollständig vorgelegten Verfahrensakt und konnte daher der rechtlichen Beurteilung zugrunde gelegt werden. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der Bescheid mit Beschluss aufzuheben ist.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

3.1. Gemäß § 28 Abs 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH 25.4.2019, Ra 2019/22/0010) kommt eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen insbesondere dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche

Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts (vgl. § 37 AVG) lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat. Gleiches gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte annehmen lassen, dass die Verwaltungsbehörde (etwa schwierige) Ermittlungen unterließ, damit diese dann durch das Verwaltungsgericht vorgenommen werden (etwa im Sinn einer „Delegierung“ der Entscheidung an das Verwaltungsgericht).

3.2. Nach der Bestimmung des § 49 Abs. 1 Oö. BauO 1994 hat die Baubehörde dem Eigentümer der baulichen Anlage mit Bescheid aufzutragen, entweder nachträglich innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist die Baubewilligung zu beantragen oder die bauliche Anlage innerhalb einer weiters festzusetzenden angemessenen Frist zu beseitigen und gegebenenfalls den vorigen Zustand wiederherzustellen, wenn sie feststellt, dass eine bewilligungspflichtige bauliche Anlage ohne Baubewilligung ausgeführt wird oder bereits ausgeführt wurde.

3.3. Nach dem von der belangten Behörde nach Aufforderung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich übermittelten Verfahrensakt fehlt jegliche Ermittlungstätigkeit der belangten Behörde,

- ob es sich bei der im Spruch des angefochtenen Bescheides erwähnten „Gülle- bzw. Jauchegrube“ um eine bauliche Anlage handelt (vgl. dazu etwa VwGH 27.3.2023, Ra 2023/05/0047); falls ja,
- ob die Beschwerdeführerin Eigentümerin der baulichen Anlage ist (bzw. auf welchem Grundstück die bauliche Anlage situiert ist; vgl. dazu § 51 Oö. BauO 1994); falls ja,
- ob die bauliche Anlage im Zeitpunkt ihrer Errichtung sowie im Zeitpunkt der Erlassung des baupolizeilichen Auftrages bewilligungspflichtig (allenfalls anzeigepflichtig im Sinn des § 25 Abs. 1 Z 4 und 6 Oö. BauO 1994; vgl. § 25a Abs. 5 Z 2 leg. cit.) war (vgl. dazu VwGH 29.4.2015, 2013/05/0025); falls ja,
- ob die bauliche Anlage konsenslos errichtet wurde.

Es mangelt dem angefochtenen Bescheid dadurch auch an den notwendigen Feststellungen der belangten Behörde. Anzumerken ist dazu weiters, dass sich der Spruch des angefochtenen Bescheides – entgegen § 49 Abs. 1 Oö. BauO 1994 – auf den baupolizeilichen Auftrag beschränkte, eine Baubewilligung zu beantragen, ohne gleichzeitig auch eine Beseitigung der baulichen Anlage (bedingt) anzuordnen (vgl. dazu *Pabel*, Oö. Baurecht [2019], § 49 Rz 38).

3.4. Da die belangte Behörde sohin lediglich ein ansatzweises Ermittlungsverfahren zum Vorliegen der Voraussetzungen eines baupolizeilichen Auftrages nach § 49 Abs. 1 Oö. BauO 1994 durchführte, ist der Bescheid mit Beschluss aufzuheben und an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

3.5. Der bloßen Vollständigkeit halber ist für das weitere Verfahren darauf hinzuweisen, dass nach Durchführung der erforderlichen Ermittlungstätigkeit allenfalls auch ein baupolizeiliches Vorgehen nach den §§ 48, 50 Oö. BauO 1994 in Betracht kommen könnte, sollten Abflüsse aus den landwirtschaftlichen Anlagen der Beschwerdeführerin nicht (mehr) im Sinn des § 14 Oö. Bautechnikgesetz 2013 (Oö. BauTG 2013) gesammelt werden.

Zu Punkt II.:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 28 Abs. 3 VwGVG ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack